

### **III. Nachtragssatzung**

**zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg  
über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinde Kisdorf  
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung Kisdorf – AAS Kisdorf –)**

Aufgrund der §§ 3 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein und der §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 06.12.2011 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinde Kisdorf vom 05.12.2008 erlassen:

#### **Art. I**

Hinter § 6 wird ein neuer § 6a „Bevollmächtigung des Verbandsvorstehers“ eingefügt

#### **§ 6a Bevollmächtigung des Verbandsvorstehers**

In den Fällen der §§ 5 und 6 wird der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin des WZV ermächtigt, Änderungen des Straßenverzeichnisses verbunden mit einer Änderung der Abwasserbeseitigungspflicht im Einzelfall aufgrund einer technisch und rechtlich zulässigen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auf den jeweiligen Grundstücken nach billigem Ermessen vorzunehmen.

#### **Art. II**

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Segeberg, 19.12.2011

Kretschmer  
Verbandsvorsteher